

Religiöser Friede. (Nur) eine Staatsaufgabe?

Oder: Sinnfindung mit dem Staat!

Universität Bern, 16. März 2019

Markus Müller

«Nun, wovon der Mensch zutiefst
und zuletzt durchdrungen ist, ist
weder der Wille zur Macht, noch
ein Wille zur Lust, sondern ein
Wille zum Sinn.»

Viktor Frankl
(1905-1997)



Passivität des Staats: 2 Gründe

- Religion ist Privatsache.
- Der Staat ist religiös neutral.

«Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren **kann.**»

Ernst Wolfgang Böckenförde
(1930-2019)



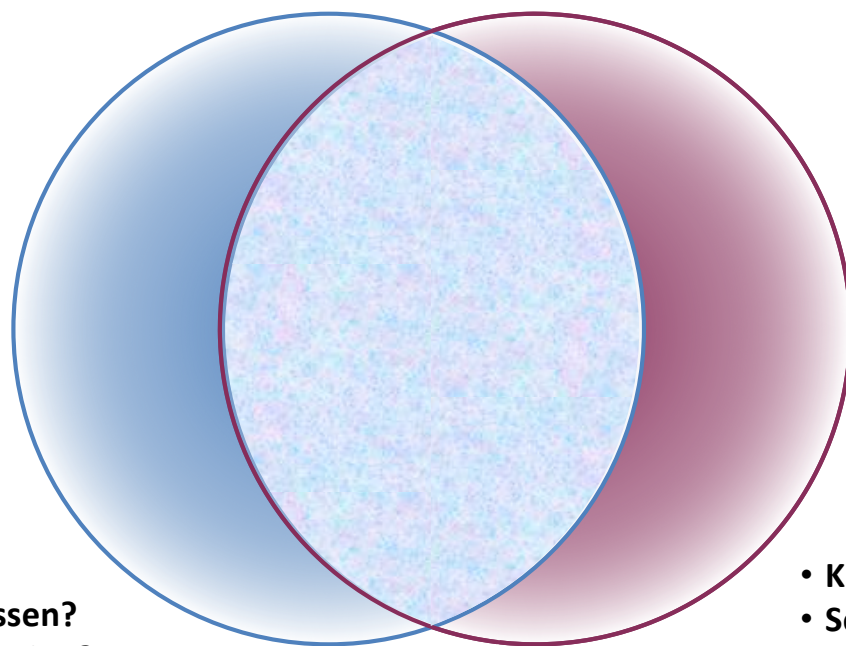
Helvetisches Religionskonzept

(Art. 15 und 72 BV)

- Freiheit für die Religion
- Religiöse Neutralität des Staats

Kultur

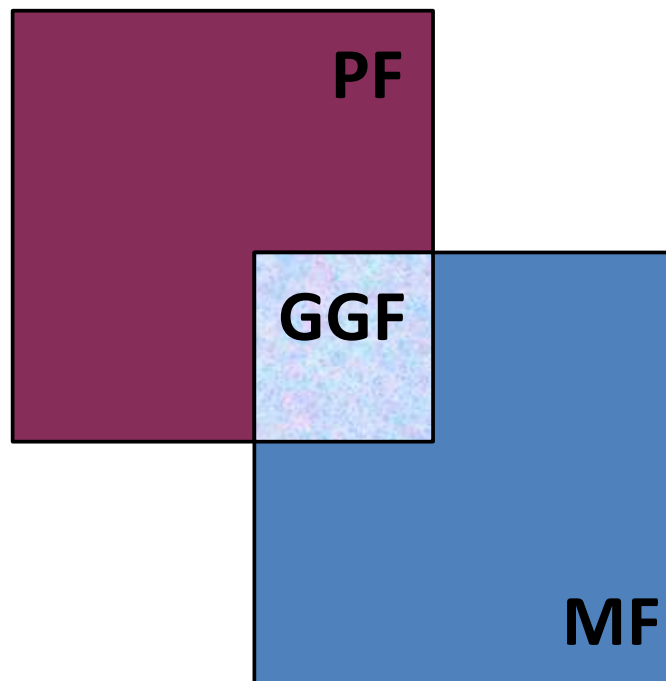
Religion



- Kopftuch?
- Koscheres Essen?
- Frauenordination?
- Bluttransfusion?
- Handschlag?

- Kruzifix?
- Sexualkunde?
- Schöpfungslehre?
- Gebet?
- Kiffen?

Schutzbereich der GGF



Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999

Art. 15

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Staat – Religionsgemeinschaft

- öffentlich-rechtliche Anerkennung (~Staat)
- öffentliche Anerkennung (~Private)
- keine Anerkennung (~Private)

Gesetz

über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

vom 23. Mai 1989

Art. 2

¹ Als **Behörden** gelten

- Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
- Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind,
- Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen,
- Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.**

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (LKG)

vom 21. März 2018

Art. 2

¹ Die **Landeskirchen** sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie sind im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

³ **Sie beachten die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns.**

Pastoralschreiben Nr. 10 (3.10.2002)

Haltung der Schweizer Bischofskonferenz zur Frage der kirchlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und der kirchlichen Anstellung von Personen, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben.



«Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist,
und Gott, was Gottes ist.»

Mk 12,17





«Als ich aber älter wurde, fielen mir an der Art, wie ich dachte, reagierte und mich verhielt, bestimmte Eigenarten auf. **Reumütig und verwirrt wurde mir am Ende klar: einmal katholisch, immer katholisch.** Also hörte ich auf, mir etwas vorzumachen. Ich praktiziere meinen Glauben nicht allzu oft, aber ich weiss, dass ich irgendwo ... **tief in mir drin** ... immer noch zum Team gehöre.»

Bruce Springsteen
(1949*)



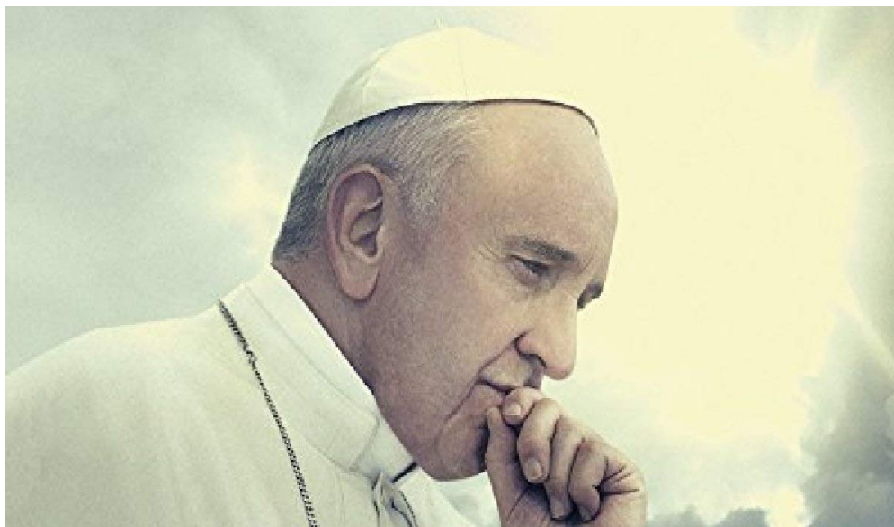


Neutralität Staat





Goldene Regel der Menschlichkeit (~ Liebesgebot)



Religion als «öffentliche» Sache

- Papst Franziskus
- Klaus Bäumlin
- Eugen Drewermann
- Dorothee Sölle
- Martin Luther King, Jr.
- Karl Barth
- Niklaus von der Flüe

Sentenzen eines Bundespolitiklers im selben Zeitungsinterview (Mai 2018):

«Der Glaube und die Politik sind für mich verschiedene Welten.»

«Die Norm, in der man sich politisch bewegen soll, ist einzig und allein der Rechtsstaat.»

«Politik darf sich weder direkt aus dem Koran noch aus der Bibel ableiten.»

Pflichten des Rechtsstaats

- Definitionspflicht
- Interventionspflicht
- Toleranzpflicht

«*Was sein könnte, ist keine Utopie, utopisch wäre nur die Erwartung, dass es demnächst sein werde.*»

Hans Widmer
(1940*)



Danke !